

CONSULTATIO *news*

Insolvenzrecht

Sanieren
statt
ruinieren!

- Halali auf Steuersünder
- Mehr Information vom Finanzamt
- Umsatzsteuervoranmeldung neu

Inhalt

Editorial	
Vorbild Schweiz	S 2
Heißer Herbst	
Halali auf Steuersünder!	S 3
Insolvenzrecht neu:	
Jetzt heißt's sanieren statt ruinieren	S 4
Verbindliche Antworten ab 2011	
Die Finanz wird auskunftsfreudig	S 6
Änderungen für KMU	
Alles neu bei der Umsatzsteuervoranmeldung	
Steuernuss	S 7
Intern	
Steuersplitter	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Erich WOLF
Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Dr. Isabell KUNST, Wolfgang ZWETTLER, Mag. Erich WOLF, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Christoph SCHMIEDL, Mag. Barbara DIETL
Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, shutterstock.com
Druck: Peter WEHOFER, www.print-sport.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Wolfgang ZWETTLER



Editorial

Vorbild Schweiz

Haben Sie Ihren wohl verdienten Urlaub vielleicht in Italien, Spanien oder Griechenland verbracht? Dazu, in den Süden zu fahren, haben Sie sicher nicht nur Sonne und Meer veranlasst, und es hat auch nichts mit der jüngsten Finanzkrise, deren Auswirkungen Sie dort hoffentlich nicht zu spüren bekamen, zu tun. Es ist wahrscheinlich die Lebenskultur der Italiener, Spanier und Griechen, die einen besonderen Reiz auf uns Mitteleuropäer ausübt: Im Süden genießt der Mensch mehr den Augenblick und denkt nicht ständig voll Sorge an die Zukunft.

Ökonomisch sollten wir uns allerdings die Schweiz zum Vorbild nehmen. Unser kleines Nachbarland hat weniger Schulden, obwohl die Steuerbelastungsquote niedriger ist. Seine Verwaltung ist schlanker und bietet dennoch teilweise bessere Leistungen an. In den meisten internationalen Rankings liegen die Schweizer deutlich vor uns.

An die Adresse des österreichischen Finanzministers: Die aktuellen Probleme können bewältigt werden – durch Sparen bei den staatlichen Ausgaben bei gleichzeitigen Investitionen in Bildung und Forschung. Es ist gerade jetzt angesagt, intelligent einzusparen und dennoch mit innovativen Ansätzen zukunftsbezogene Impulse zu setzen.

In Österreich bläst der Fiskus indes zu einem Halali auf Steuersünder. Ein heißer Herbst steht uns bevor. Im Blattinneren lesen Sie, mit welchen Verschärfungen der Steuergesetze Sie zu rechnen haben. Einige unserer Geschäftsführer sitzen in den Gremien der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die Gesetzesentwürfe begutachten. Dort werden wir unsere Stimme selbstverständlich kräftig gegen die Verschärfungen erheben. Bei allem Verständnis für die budgetären Nöte unseres Finanzministers: Das kooperative Miteinander zwischen Finanzamt und Wirtschaft darf nicht durch Strafen zerrüttet werden. Der österreichische Weg der partnerschaftlichen Zusammenarbeit führte bisher immer zum Erfolg und sollte nicht verlassen werden.

Im vorliegenden Heft beschäftigen wir uns auch mit dem neuen Insolvenzrecht. Hier gilt ebenfalls: besser vorsorgen als nachher Scherben wegräumen müssen. Ein vernünftiger Zahlungsplan kann Unternehmen retten. Reden und rechnen Sie mit Ihren CONSULTATIO-BetreuerInnen!

CONSULTATIO im Focus

Wolfgang ZWETTLER ist Steuerberater und seit 1995 CONSULTATIO-Partner. Er ist Experte für Vereine, Fragen des Rechnungswesens und der Künstlerbesteuerung. Zudem gilt der 52-Jährige als Spezialist für schwierige Moderationen und für Konfliktlösungsstrategien. Verheiratet und Vater zweier Kinder, widmet sich ZWETTLER in seiner kärglichen Freizeit sehr gerne den schönen Freuden der Kunst und Kultur. Dass sein Handy bei Anrufen die Arie der „Königin der Nacht“ ertönen lässt, verwundert da wenig!



Mag. Erich WOLF

Heißer Herbst

Halali auf Steuersünder!

Noch sehen sie sich „nur“ in großflächigen Annoncen in Tageszeitungen und Wochenmagazinen angeprangert, bald aber rückt ihnen die Finanz mit schärferen Gesetzen zu Leibe: Die Jagd auf Steuersünder ist eröffnet!

Abgabenhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt. Zwar mussten Steuersünder schon bisher mit Geldstrafen rechnen, nun bekommen die Behörden für den Kampf gegen den Fiskalbetrug aber neue, stärkere Waffen in die Hand: ein reformiertes Finanzstrafgesetz und ein neues Betrugsbekämpfungsgesetz. Wenngleich die Absegnung der beiden Regelungen durch das Parlament bei Redaktionsschluss noch ausstand, gelten einige Verschärfungen als so gut wie sicher: So soll es künftig verstärkt Freiheitsentzug geben. Ob die Gefängnisuppe so heiß gegessen wie gekocht wird, bleibt abzuwarten – der aktuelle Gesetzesentwurf erlaubt anstelle der Freiheitsstrafe immerhin auch eine Geldbuße in der Höhe von EUR 500.000,—!

Zehn Jahre hinter schwedische Gardinen?

Die gestrengen Reformer in den Reihen der Finanz führen ein neues Delikt ein, zur Hinterziehung kommt künftig der Abgabebetrag. Dessen schuldig macht sich, wer Rechnungen oder Urkunden fälscht, um Steuervorteile zu erlangen. Die Strafen dafür sollen drastisch ausfallen, es drohen bis zu zehn Jahre Haft. Denn Abgabebetrag wird dem Entwurf nach künftig als Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches gelten. Somit landen die Beschuldigten demnächst auch vor Gericht und nicht mehr bei den Finanzbehörden. Statt einer „Verkehrsstrafe“ droht gleich die Gefängniszelle.



Straffreiheit nur für Schnellzahler

Große Aufregung haben die Selbstanzeigen von Meischberger & Co. im Zuge der BUWOG-Affäre verursacht. Denn das derzeit gültige Finanzstrafgesetz behandelt reuige Steuerhinterzieher relativ milde – die Rückzahlung hinterzogener Abgaben lässt sich bis zu zwei Jahre stunden, ohne dass die „Rechtswohltat“ Straffreiheit verloren geht. In Zukunft will der Finanzminister schon vier Wochen nach der

Selbstanzeige Geld sehen, sonst ist es mit der strafbefreienden Wirkung der Nachzahlung vorbei. Schreiben wie das Folgende werden in Zukunft beim Fiskus also kaum mehr auf Wohlwollen stoßen: „Liebe Finanzbehörde, ich habe zehn Millionen Euro – oder doch nur sieben? – in die Steuererklärung aufzunehmen vergessen. Ist doch eine lässliche Sünde? Gern zahl ich nach, nur bitte nicht sofort, für mich und den Fiskus ist nichts geblieben, bitte schickt mir erst in zwei Jahren einen Zahlschein, bleibe ich doch jetzt bitte straffrei?“

Neue Meldepflichten, mehr Haftung und eine „Finanzpolizei“

Apropos Meischberger: Der Entwurf zum Betrugsbekämpfungsgesetz enthält auch scharfen Tobak in Sachen Vermittlungs- und Beraterhonorare. Wer derartige Zahlungen leistet, wird der Finanz umfangreich Meldung erstatten müssen. Weiters plant man in der Himmelfortgasse, den Auftraggebern im Baugewerbe zusätzliche Haftungsregeln vorzuschreiben. Und die Verjährungsfristen sollen von sieben auf zehn Jahre verlängert werden.

Last but not least will die Regierung eine neue Behörde aus dem Boden stampfen. Sie wird den abschreckenden Namen „Finanzpolizei“ tragen. Deren Beamte sollen uneingeschränkt Zugang zu Grundstücken und Betriebsstätten bekommen, wenn man dort Verdächtige vermutet. Ist Gefahr in Verzug, dürfen sich die Finanzpolizisten gleich vor Ort mittels Exekutionstitel Geld von potenziellen Abgabenhinterziehern holen.

Auch wenn die endgültigen Gesetzesbeschlüsse noch ausstehen, ist eines klar: Für Steuersünder brechen härtere Zeiten an. Und auch brave Steuerzahler können künftig leicht ins Visier der Finanzpolizei geraten. Die CONSULTATIO-ExpertInnen werden Sie jedenfalls nicht nur über alle Verschärfungen auf dem Laufenden halten: Im Fall des Falles schützen wir Sie auch vor Behördenexzessen!



Mag. Christoph SCHMIDL

Insolvenzrecht neu:

Jetzt heißt's sanieren statt ruinieren

Am 1. Juli 2010 ist in Österreich ein neues Insolvenzrecht in Kraft getreten. Es soll helfen, Unternehmen zu retten, statt wie früher deren Zerschlagung voranzutreiben. Die Neuregelung bringt zudem ein Sanierungsverfahren, das betroffenen Unternehmern mehr Eigenverantwortung lässt. CONSULTATIO NEWS analysiert für Sie das Gesetz.

Was für ein Unterschied: Wer nicht zahlen konnte, landete früher im Schuldurm und musste dort bei Hunger und Kälte darüber nachdenken, wie er seine Gläubiger bedienen würde. Heute sind die Verfahren zur Schuldenregulierung wesentlich menschlicher. Das neue Insolvenzrecht bringt einen weiteren Modernisierungsschub. Den Schuldnern stehen je nach individueller Ausgangslage drei Varianten offen:

seine restlichen Schulden erlassen. Befreit von Schuld und Sühne, kann er unbelastet ein neues Unternehmerleben beginnen.

Anders ist die Situation für den Schuldner beim Konkursverfahren: Es kommt zu keiner Restschuldbefreiung. In Ausnahmefällen können Sie dennoch über den „Umweg“ Privatkonkurs den begehrten Schuldenerlass erlangen.

Die drei Insolvenzverfahren im Überblick

Neu	Alt
Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung, Mindestquote von 30 %	Ausgleich, Mindestquote von 40 %
Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung, Mindestquote von 20 %	Zwangsausgleich, 20 % Mindestquote
Konkursverfahren	Zerschlagung/Abweisung des Konkursverfahrens „mangels Masse“

Entscheidungsspielraum bewahren

Die bisherigen Konkursverfahren haben sanierungswillige Unternehmer weitgehend entmündigt. Jetzt sollen sie ihren Handlungsspielraum großteils bewahren können. Hierfür verwandelt das neue Gesetz den früheren Ausgleich in ein „Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung“. Wer sich diesem Procedere unterwirft, muss nur mehr bei außergewöhnlichen Geschäften die Zustimmung des Insolvenzverwalters einholen. Abgesehen davon kann der Schuldner selbstständig agieren. Die neue Freiheit hat jedoch ihren Preis: Die zu erfüllende Mindestquote beträgt künftig 30 % anstatt wie früher 20 %. Kritiker halten diese für zu hoch. Verzichtet man hingegen auf die Eigenverwaltung, bleibt es – wie bisher beim Zwangsausgleich – bei einer Mindestquote von 20 %. Erfüllt der Wirtschaftstreibende die im jeweiligen Verfahren vorgesehene Quote, sind

Keine Insolvenz ohne Sanierungsplan

Der Sanierungsplan ist das A und O der erfolgreichen Insolvenz. Er muss den aktuellen Status – sprich den Vermögens- bzw. Schuldenstand, die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der kommenden 90 Tagen sowie die Abschlüsse der letzten drei Jahre – vollständig abbilden. Die strengen Richter werden dem Insolvenzplan nur zustimmen, wenn die vorgelegten Unterlagen erkennen lassen, dass die jeweilige Mindestquote erfüllbar ist.

Jede geglückte Sanierung setzt daher ordnungsgemäße Jahresabschlüsse voraus. Sind diese Abschlüsse mangelhaft, wurden sie verspätet erstellt oder vorgelegt, kann das zu drastischen Geld- und Gefängnisstrafen führen – wegen „grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“! Reden und rechnen Sie unbedingt mit Ihren CONSULTATIO-ExpertInnen, sie sind ebenso SpezialistInnen für Zahlungs- und Wirtschaftspläne wie für gesetzeskonforme Jahresabschlüsse. Und halten Sie sich in der Krise an den Grundsatz: „Nicht den Kopf in den Sand stecken, sondern rechtzeitig kompetente Beratung holen.“

Großgläubiger: Beschränkte Macht

Das neue Insolvenzrecht schreibt fest, dass die einfache Mehrheit der Gläubiger einen Sanierungsplan annehmen kann, sofern die Summe ihrer Forderungen im Verfahren auch der einfachen Kapitalmehrheit entspricht. Das beschränkt den Einfluss der großen Gläubiger, die nun weniger Macht haben, Beschlüsse durchzusetzen oder zu verhindern.



Was geschieht mit Verträgen?

Eine wichtige Neuerung betrifft Verträge zwischen Gläubigern und Schuldern. Gerät jemand in wirtschaftliche Schwierigkeiten und Zahlungsverzug, darf sein Gläubiger nun deshalb nicht gleich aus bestehenden langfristigen Verträgen aussteigen – es sei denn, ihm selbst droht schweres wirtschaftliches Ungemach. Als „Selbstschutzmaßnahme“ erlaubt ist in diesem Zusammenhang allenfalls, den Schuldner ab der Insolvenzeröffnung nur noch gegen Vorkasse zu beliefern. Apropos langfristige Verträge: Nach den Höchstgerichten verlieren Steuerberateraufträge ab Konkurseröffnung ihre Gültigkeit, sie müssen somit neu verhandelt werden.

Neben bestehenden gibt's natürlich auch offene Verträge – also solche, die noch nicht von beiden Seiten erfüllt wurden. Bei einer Insolvenz stellt sich regelmäßig die Frage: Was soll damit geschehen? Die einstigen Masse- und jetzigen Sanierungsverwalter müssen sich binnen fünf Arbeitstagen (Samstag zählt nicht!) entscheiden, ob sie an den Verträgen festhalten oder eine Auflösung begehren. Kurios: Auflösen darf Verträge nur der Sanierungsverwalter. Den Eintritt in offene Verträge hingegen muss der Schuldner selbst erklären – ebenfalls innerhalb von fünf Arbeitstagen. Berater und Schuldner sollten hier in aller Klarheit miteinander kommunizieren, sonst bricht Chaos aus.

Vorrangige Gläubiger: Bitte warten!

Banken und andere vorrangige Gläubiger warten künftig länger auf die Befriedigung ihrer Ansprüche. Wer mit Hypotheken besicherte Forderungen hat, muss sich nach der Insolvenzeröffnung nun sechs Monate – nach altem Recht waren es drei Monate – gedulden. Ähnlich wie beim amerikanischen „Chapter-11-Verfahren“ sehen die Vertragspartner eines sanierungswilligen Unternehmens ihre Kündigungs- und Rücktrittsrechte jetzt für ein halbes Jahr ausgesetzt. Und ist eine zu sanierende Firma mit dem Mietzins in Rückstand, kann der Vermieter so lange an deren Rauswurf gehin-

dert werden, bis ihr weiteres Schicksal geklärt ist. Für Gläubiger brechen also generell härtere Zeiten an ...

Achtung: Neue Haftungen für bloße „Gesellschafter“

Das neue Insolvenzverfahren bittet auch die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften zur Kasse. Bislang mussten nur organschaftliche Vertreter – also der Geschäftsführer einer GmbH oder der Vorstand einer AG – einen Kostenvorschuss von EUR 4.000,- bei Gericht hinterlegen. Seit 1. Juli 2010 kommen auch Gesellschafter mit Anteilen von mehr als 50 % zum Handkuss: Sie haben diesen Vorschuss zu leisten, wenn der Insolvenzantrag gestellt wird. Bis dato ging dieses Geld in den meisten Verfahren übrigens verloren ...

Was aber, wenn niemand EUR 4.000,- leistet und auch sonst kein ausreichendes Vermögen da ist, um die Mindestquote zu erfüllen und die Kosten zu decken? Dann ist die Einleitung eines Konkursverfahrens der letzte Ausweg. Allerdings stellt die Liquidation für alle Beteiligten das Worst-case-Szenario dar. Denn in der Insolvenzdatei findet sich fortan der Hinweis, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist. Wie Sie den schlimmsten Fall verhindern, sagen Ihnen Ihre CONSULTATIO-SanierungsexpertenInnen.

Stigma, ade!

Erfüllt eine Firma den vorgegebenen Sanierungsplan zur Gänze, wird sie aus der Insolvenzdatei gelöscht. Die Stigmatisierung als „Konkursler“ ist vermieden, und das Unternehmen kann wieder ein tadelloses Leumundszeugnis vorweisen. Das neue Insolvenzrecht unterscheidet somit die „Guten“ (mit erfülltem Sanierungsplan) von den „Schlechten“ (mit Liquidationsverfahren ohne Restschuldbefreiung). Für die „Guten“ beginnt nach der Insolvenz ein neues unternehmerisches Leben ohne Schulden. Damit das aber am Ende so sein kann, gilt:

Gerät ein Betrieb ins Trudeln, muss er den Insolvenzantrag unbedingt rechtzeitig stellen!



Dr. Robert SCHLOSS

Verbindliche Antworten ab 2011

Die Finanz wird auskunftsfreudig

Finanzamt goes „advance ruling“: Ab 2011 gibt es die Möglichkeit, beim Fiskus Rechtsauskünfte einzuholen. Dadurch soll die Rechtssicherheit steigen und der Wirtschaftsstandort Österreich attraktiver werden.

Plant Ihr Unternehmen wichtige Veränderungen, beispielsweise eine Umgründung? Wollen Sie vom Fiskus noch vor der Umsetzung wissen, wie sich Ihr Vorhaben steuerlich auswirkt? Dann haben Sie schon bald die Möglichkeit, verbindliche Antworten zu bekommen. Derartige Auskünfte – auch „advance ruling“ genannt – werden in anderen Ländern schon lange erteilt. Das rot-weiß-rote Nachziehen ist im Abgabenänderungsgesetz 2010 festgeschrieben und tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Österreichs Betriebe haben dann erstmals Anspruch auf verbindliche Einschätzungen durch das Finanzamt, wenn es um die steuerlichen Folgen geplanter Vorhaben geht. Sie fragen – und der heimische Fiskus wird in Form von sogenannten Auskunftsbeseiden antworten. Die neue Auskunftsfreudigkeit hat aber ihre Grenzen:

- Auskunftsbeseide können nur zu Rechtsfragen in den Bereichen Umgründung, Gruppenbesteuerung und Verrechnungspreise beantragt werden – womit zumindest die überdurchschnittlich komplexen Gebiete des Steuerrechts abgedeckt sind.
- Es muss deutlich erkennbar sein, dass die möglichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse des Betriebs an der Auskunftserteilung begründen.

Zuerst zu den ExpertInnen, dann zum Fiskus

Beantragen Sie eine Rechtsauskunft, dann müssen Sie Ihr Vorhaben – also beispielsweise die geplanten Umgründung – und die sich daraus ergebenden Rechtsfragen juristisch überaus präzise und umfassend darstellen. Eine Anfrage macht daher nur Sinn, wenn Sie sich zuvor von Ihren CONSULTATIO-ExpertInnen beraten lassen.

Hat der Fiskus die verlangte Auskunft erteilt, muss er Ihre Sache später dem Bescheid entsprechend steuerlich behandeln. Als Unternehmer sind Sie hingegen nicht an den Auskunftsbeseid gebunden: Sie können in Ihrer steuerlichen Beurteilung der Sachlage davon abweichen. Kommt es allerdings zu einer Betriebsprüfung, werden Sie Ihre eigene,



abweichende Ansicht nur sehr schwer durchsetzen. Ihnen blüht vermutlich das, was Sie eben vermeiden wollten: lange Berufungsverfahren.

Und noch etwas gilt es zu beachten: Der Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Behördenverhalten erlischt, wenn sich entweder der Sachverhalt, wie ihn das Unternehmen ursprünglich dargestellt hat, oder aber die Abgabengesetze ändern. Gleiches gilt, wenn der Auskunftsbeseid „offensichtlich“ unrichtig war! Eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Analyse ist daher unverzichtbar – das CONSULTATIO-Team hilft Ihnen dabei.

Guter Rat ist teuer

Einen Haken hat die Sache noch: Gratis gibt's die Auskunftsbeseide nicht. Je nach Vorjahresumsatz des Antragstellers ist ein Verwaltungskostenbeitrag von mindestens EUR 1.500,- bis maximal EUR 20.000,- (ab EUR 38,5 Mio. Umsatz) zu entrichten. Gehört eine Gesellschaft zu einem abschlusspflichtigen Konzern, zahlt sie unabhängig vom Umsatz pro Auskunft stets EUR 20.000,-. Der Fiskus stellt also nicht seinen tatsächlichen Arbeitsaufwand in Rechnung, sondern kassiert eine umsatzabhängige „Wertgebühr“. Sollten Sie es sich überlegen und den Antrag auf Auskunftsbeseid zurücknehmen, kostet Sie das übrigens wohlfeile EUR 500,-.

Und wenn Sie noch vor dem 1. Jänner 2011 Ihren Informationshunger stillen wollen? Ersuchen Sie erstens die freundlichen Damen und Herren des zuständigen Finanzamtes höflich um Rechtsauskunft. Eine solche ist zwar rechtlich unverbindlich, kann aber im neuen Jahr in einen verbindlichen Bescheid umgewandelt werden. Die zweite Möglichkeit: Fragen Sie Ihre CONSULTATIO-SteuerexpertInnen – vielleicht erübrigt sich dann ja der Gang zur Behörde.



Mag. Barbara DIETL

Änderungen für KMU

Alles neu bei der Umsatzsteuervoranmeldung

Für Klein- und Mittelbetriebe ändern sich 2011 die Spielregeln rund um die Umsatzsteuervoranmeldung: Sie ist nur noch dann monatlich zu erstellen, wenn der Vorjahresumsatz EUR 100.000,- überstieg. Kein Vorteil ohne Nachteil: Gleichzeitig verschärft nämlich der Fiskus die Einreichbestimmungen. Wie man's ab 2011 in Sachen UVA richtig macht, weiß CONSULTATIO NEWS.

Bei vielen Klein- und Mittelbetrieben (KMU) war der 15. jedes Monats bisher im Kalender dick angestrichen: Hatte nämlich der Umsatz des Vorjahres mehr als EUR 30.000,- betragen, galt es monatlich die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) zu erstellen ... was für jene Unternehmen, deren Umsatz unter EUR 100.000,- lag, mit einer (dem Formular U 30 entsprechenden) internen Aufstellung sowie der pünktlichen Begleichung der Umsatzsteuerschuld erledigt war. Im Falle einer Prüfung musste man die Aufzeichnungen natürlich parat haben.

Ab dem Jahr 2011 ist alles anders: Nunmehr hat, wer im Vorjahr zwischen EUR 30.000,- und 100.000,- umsetzte, die UVA nicht mehr Monat für Monat, sondern nur mehr vierteljährlich zu erstellen. Der Wehrmutstropfen: Ab dann heißt es nicht mehr nur zahlen, sondern auch die Aufstellung via Formular U 30 jedes Quartal beim Finanzamt abzugeben. Mit der Neuregelung will der Fiskus – Big brother is watching you? – seine Kontrolle über die Umsätze verstärken.

Echte Vereinfachung für die Kleinsten

Einfacher wird es in Sachen UVA künftig für Kleinstunternehmer mit Umsätzen bis zu EUR 30.000,-. Schon bisher hatten sie – da bekanntlich (unecht) steuerbefreit – keine Umsatzsteuer zu entrichten (sofern sie nicht freiwillig in die Umsatzsteuerpflicht wegen eines Vorsteuerüberhangs optierten). Allerdings mussten sie nach der aktuellen Rechtslage eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben, wenn ihr Jahresumsatz über EUR 7.500,- lag. Diese Grenze wird ab 2011 auf EUR 30.000,- angehoben!

Rechtzeitig zahlen, weiße Weste bewahren

Keine Gnade kennt der Fiskus, wenn Steuertermine vergessen werden. Künftig wird es für Steuerdelikte – und zu diesen zählt auch die nicht fristgerechte Ablieferung der UVA – höhere Geldstrafen setzen, im Extremfall droht sogar das Gefängnis. Ein (nicht ganz ernst gemeinter) CONSULTATIO-Steuertipp: Sollten Sie Kontakt mit Ihrem

Finanzbeamten wünschen und ihn telefonisch nicht erreichen, dann hören Sie einfach auf, Umsatzsteuer einzuzahlen und die verpflichtende Voranmeldung abzugeben. Ein baldiger Besuch durch den Fiskus ist Ihnen gewiss!

Wollen Sie hingegen für die Finanz unauffällig bleiben, dann empfehlen wir – und das ist nun ernst gemeint – die fristgerechte Ablieferung Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung sowie der geschuldeten Umsatzsteuer. Wer durch Versäumnisse öfter einmal aufzeigt, den sieht die Finanz nämlich gern gleich auch für eine Betriebsprüfung vor. Im Fall von Liquiditätsengpässen beantragen Sie also lieber eine Stundung. Das kostet Sie zwar Stundungszinsen, Ihre Weste bleibt aber „blütenweiß“. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen helfen Ihnen gerne!



CONSULTATIO-Steuernuss

Auch ein Joschi Radlbrunner hat mal Pech: Seine „Schau-ma-mal, wird-schon-wieder-werden-GmbH“ steht kurz vor der Insolvenz. Joschi hält 51 % an der ins Trudeln geratenen Firma, sein Partner Werni Schlaumeier 49 %. Geschäftsführerin ist Joschis Gattin Andrea Pröllopsch-Radlbrunner, als Prokuristin und leitende Angestellte werkt seine Kusine Evita Radlbrunner.

Nun geht es um die Frage: Wer muss den Kostenvorschuss in Höhe von EUR 4.000,- für die Einleitung des Insolvenzverfahrens berappen?

Ist es

- a.) seine Geschäftsführerin und Gattin Andrea Pröllopsch-Radlbrunner,
- b.) seine Prokuristin und Kusine Evita Radlbrunner,
- c.) sein Geschäftspartner Werni Schlaumeier,
- d.) oder Joschi Radlbrunner selbst als 51%-Mehrheitsgesellschafter?

Kleiner Hinweis: Es könnten auch mehrere Antworten richtig sein! Des Rätsels Lösung finden Sie wie immer unter www.consultatio.at.

INTERN

Consultatio gratuliert
... zum 30-jährigen Dienstjubiläum

Am 7. Juli 1980 stieß die gelernte Personalverrechnerin zur CONSULTATIO. Heute ist sie fürs interne Rechnungswesen zuständig und erste Ansprechpartnerin für neue Mitarbeiter: Karin Nemecek. Ihre Freizeit widmet sie dem Lesen, ihrem Garten und dem geselligen Beisammensein mit Freunden. CONSULTATIO NEWS gratuliert herzlich zum „Dienst-30er“!



Tretbootregatta

CONSULTATIO geht baden für einen guten Zweck!

Sommerspaß zugunsten des „Job-TransFair Sozialfonds“: Am 12. August 2010 belegte die CONSULTATIO-Flotte mit Christine Schloss, Gabriele Smakal und Erich Wolf von neun teilnehmenden Booten den ausgezeichneten zweiten Platz. Der „Coach“ des erfolgreichen Teams war Robert Schloss. Er nutzte die Coachingzone, um neue Wirtschaftsprojekte mit Sozialminister Rudolf Hundstorfer (siehe Foto) auf den Weg zu bringen.



„Steuer-Update“

CONSULTATIO KlientInnen-Seminar am 10. November 2010

Im nächsten KlientInnen-Seminar unter dem Titel „Steuer-Update 2010“ informieren Sie die CONSULTATIO-ExpertInnen über die neuesten Änderungen in Sachen Steuer und darüber, wie Sie heuer noch Abgaben sparen. Gelegenheit zu Gedankenaustausch und Networking gibt's im Anschluss bei einem Buffet.

Ort: Karl-Waldbrunner-Platz 1, 1210 Wien. **Zeit:** 17 Uhr. **Anmeldung:** Telefonisch unter 01-277 75/209, per Fax 01-277 75/279 oder via E-Mail: sabine.fleckl@consultatio.at. Der Besuch ist für KlientInnen kostenlos. Beachten Sie aber bitte die begrenzte TeilnehmerInnenzahl!

Was der Steuersommer
sonst noch brachteSteuer-
splitter**Teures USA-Studium: Unterhalt ausnahmsweise abzugsfähig**

Studiert ein Kind im fernen Ausland, kann die elterliche Unterstützung schon einmal empfindlich hoch ausfallen. Wie der Verfassungsgerichtshof entschied (20.6.2009, G 13/09), dürfen in bestimmten Ausnahmefällen Unterhaltsleistungen daher auch als außergewöhnliche Belastung in der Steuer geltend gemacht werden. Der Steuergesetzgeber reagierte jetzt im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2010 auf das Erkenntnis der Höchsttrichter: Der Unterhalt für in den USA studierende Kinder (für die im Übrigen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht) ist künftig abzugsfähig. Zuwendungen an den Sprössling, der in Österreich oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes sein Studium absolviert, gelten hingegen nicht als außergewöhnliche Belastung: Absetzbarkeit? Fehlanzeige! Der österreichische Fiskus meint, dass hier die Familienbeihilfe ohnehin alles abdecke. Was die Talarträger wohl zu dieser Diskriminierung sagen werden?

Achtung, Bauräger: Vorsteuerabzug und Besteuerung sofort

In Sachen Wohnungsbau hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass der Vorsteuerabzug bereits in der Bauphase zustehen soll und nicht erst dann, wenn die Wohnungen erstmalig verkauft werden. Die Bauräger sparen sich dadurch teure Zinsen, die Baukosten müssten künftig niedriger werden. Allerdings hat die Medaille auch ihre Kehrseite: Kassiert der Bauräger Anzahlungen, gelten diese als steuerpflichtige Umsätze und sind daher ebenfalls gleich zu versteuern.

Kfz: Verschärfungen bei der Umsatzsteuer

Mit Fahrzeuglieferungen wird viel Missbrauch betrieben. Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in ein EU-Land ist deshalb künftig nur noch möglich, wenn man für das verkaufte Vehikel im Ausgangsmitgliedstaat eine Sperre in der „Genehmigungsdatenbank“ nachweisen kann. Ohne diesen Nachweis tritt Umsatzsteuerpflicht ein.